

Raths=Protokoll

der kk. landesfürstlichen Stadt Steyr

vom 14. Dezember 1842



Rathsprotocoll

Zur Sitzung am 14. Dezember 1842 in Politicis.

Gegenwärtige:

Herr Bürgermeister Haydinger
" Mag. Rath Maurer
" " " Buberl
" " " Bleyer
4. Rathsstelle vacat
Sekretär Knoll

Herr Mag. Rath Maurer referirt:

N. 10085 P. Protokoll mit dem Schrankenpächter Adam Kräftner am Schnallenthore wegen Versetzung des Nothschranks.

Hierüber das Gesuch sub N. 6774 weiter mit Folgendem zu erledigen:

Über Einvernehmen des Schrankenpächters am Schnallenthore wird demselben aufgetragen, den Nothschränken außerhalb des Schnallenthores in 8 Tagen wieder wegzubringen und dagegen an dem im Plane bezeichneten Stelle an der Burgfriedsgränze in Ort aufzustellen.

Herr Mag. Rath Buberl referirt.

N. 10082. P. Leopold Hörmel, Meßerergesell, bittet um Ertheilung des Meldscheines zur Verehelichung mit Franziska Resel.

Da die Heirathswerber erwerbsfähig sind, u. gute Sitten ausgewiesen haben, so ist für den Bittsteller der Meldschein auszufertigen, der Braut aber durch Rathschlag zu bedeuten, daß sie ihren geburtsobrigkeitlichen Meldschein beizubringen habe, deßen coästische Vidiirung sodann keinem Anstande unterliegen wird.

N. 10058. P. Gregor Metzenhuber bittet um Erwirkung eines Erwerbsteuerscheines auf die freie Beschäftigung des Maschinennägelerzeugers.

Da die Erzeugung der Blechnägel auf Maschinen ohne Feuer zu den freien Beschäftigungen gehört, so wird diese Anzeige mit dem zur Nachricht genommen, daß derselbe sich zur Erwerbsteuere fatire, u. anzeigen, ob u. wie viele Hilfsarbeiter er hiezu verwende, wovon er durch Rathschlag zu verständigen.

Herr Mag. Rath Bleyer referirt:

N. 9553. P. Expeditor Neumayr zeigt die Unmöglichkeit an, die ihm zugetheilten Geschäfte verrichten zu können.

Dem Hrn. Bittsteller wird in Erledigung dieser Eingabe bedeutet, das, so wenig man die Last der auf ihm ruhenden Geschäfte verkennet, man doch theils aus Ursache des unzulänglichen Personals, theils weil das Kaßamt seine eigenen Geschäfte nicht zu Stande bringt, ihm daher neue nicht mit Beruhigung übertragen werden können, theils weil die Geschäfte, um deren Enthebung gebeten wird, nach dem Gerichtsinstruktion und innern Einrichtung der Stelle vom Expedite nicht getrennt werden können, man in dieses Gesuch nur insoferne eingehe, als man sich wegen Abnahme der Einhebung u. Verrechnung der Miethzinse vom Exjesuitengebäude unter einem an das k.k. Kreisamt verwendet. Uibrigens wird der Herr Bittsteller sich bei seiner Amtsführung des Beistandes des ihm untergeordneten Personals zu bedienen wißen, u. in seinem Bewußtseyn u. dem Wohlgefallen des

Magistrats mit seiner so ausgezeichneten Dienstleistung die Triebkraft zu einer Anstrengung finden, welche bei der gegenwärtigen Sachlage zu mindern nicht in der Macht des Magistrats steht.

N. 9744. P. Das Steueramt bittet um Erwirkung eines 8-tägigen Terminges zur Vorlage der Steuerrechnung pro 1842.

Diese ordnungswidrige, nicht einmal gehörig ausgeschriebene u. begründete Eingabe kann nicht berücksichtigt werden, zumahnen dieselbe nicht einmahl in der sub § 2 der Vorschrift ddt. 5. Jänner d.J. Z. 6587 vorgezeichneten Frist eingebraucht wurde, und mag es sich das Kaßampt lediglich selbst zuschreiben, wenn von ihm der verwirkte Pönfall per 5 fl CMz eingehoben werden wird, wobei man sich noch vorbehält, da alle Warnungen u. Aufmachungen nichts fruchten, selbst bei der eigestellten Aushülfe die Termine nicht zugehalten u. die ergangenen Verordnungen nicht berücksichtigt werden, vorkommenden Falls von diesem dienstwidrigen Betragen höheren Orts die Anzeige zu erstatten. Hievon ist das Kaßampt auf eine Rubrick mit dem Anhange zu verständigen, das bei sonstig zu gewärtigenden unangenehmen Folgen die Steuerrechnung binnen 48 Stunden anher vorzulegen sey.

N. 9999. P. Kreisamts-Dekret ddt. 5. Dezbr. d.J. Z. 1502 St. wegen also gleicher Abfuhr der bis Ende 8ber nicht abgeführt Grund- u. Häusersteuer.

Dem Kaßamte mit dem Auftrage zuzustellen, diese Steuerbeträge, soferne es nicht schon geschehen seyn sollte, sogleich abzuführen u. sich hierüber durch Vorlage der Zahlungsbögen unter Rückschluß des Komunikats im Terminen von 8 Tagen auszuweisen, wobei man gewärtigt, daß sich dasselbe in Hinkunft instruktionsmäßiger benehmen u. derlei unangenehmen Rügen zu vermeiden wißen werde.

N. 10012. P. Rechnungs-Revident Loitzenbauer erstattet ad N. 7394. P. Bericht rücksichtlich der vom Kaßamte verfaßten Rechnungen u. deren Vorlage.

H. Mag. Rath Bleyer referirt:

Aus dieser Relation erhelle:

a. daß die provisorisch angestellt gewesenen Kaßabamten ohnerachtet des hierämtl. Auftrages dto. 13. Septbr. d.J. N. 7394 P. ihre Stückrechnungen für den M. V. Fond, das Stadtpfarrkirchamt u. Armeninstitut betreffend die Zeit vom 1. November 1841 bis Ende März 1842 so wenig bisher gelegt, als die ihnen mit demselben Erlaße abgeforderten Aufklärungen rücksichtlich der bei den Kaßenskontrirungen am 17. Jänner u. 15. Febr. d.J. betroffenen höheren Kaßabestände erstattet haben;

b. daß dadurch, wie natürlich, der weitere Geschäftszug gehemmt Termine überschritten u. dem Magistrat nur Verantwortungen aufgebürdet werden, wie dieses mit Hinweisung auf die sub Zahl 9744 P. vorliegende Eingabe mit der Steuerrechnung wieder der Fall ist, welche mit 30. November bei dem k.k. Kreisamte hätte überreicht werden sollen, u. wofür, weil dieses nicht geschehen ist, der Magistrat mit einer Geldstrafe per 5 fl CMz einzustehen haben wird.

Weil nun alle Aufmahnungen bei dem Kaßamte nichts helfen, Strenge des erspiegelnden Beispieldes wegen, ein Interesse des Dienstes, u. zum Wohle der Kaßabamten selbst hier am Orte ist, so trage Hr. Referent Mag. Rath Bleyer an, die in der hierämtlichen Erledigung dto. 13. Septbr. d.J. Z. 7394 P. angedrohte Strafe ins Leben treten zu lassen, u. weil der Magistrat nach dem Leitfaden des hohen Reggsdecretes dto. 31. März 1830 N. 8655 die Gehaltssperre als Disciplinar-Strafe für sich verfügen kann, die vorliegende Relation nachstehend zu erledigen:

„Diese Relation wird zur Wißenschaft genommen, unter einem gegen die bestellt gewesenen provisorischen Kaßabamten Brazda u. Bindlehner wegen Vorlage der noch ausstehenden Stückrechnungen des M. V. Fondes, Stadtpfarrkirchamtes u. Armeninstituts für die Zeit vom 1. Novbr. 1841 bis ultimo März 1842, dann Erstattung der Aufklärungen über die bei den Scontrirungen vom 17. Jänner u. 15. Febr. d.J. angetroffenen höheren Kaßabestände die Gehaltssperre verfügt, dem Kaßamte die Vorlage der Stadtkaßarechnung bis 20. d.M. der Armeninstituts M. V. Fonds- u. St. Kirchenamts-Rechnung aber bis 26. k.M. zur Revision anher bei sonst zu befahren habender Anzeige

höheren Orts zur unabweisbaren Pflicht gemacht u. die allmonatliche Überreichung der Journale samt Beilagen zur Revision mit dem Anhange aufgetragen, daß die Außerachtlaßung jedesmal mit einem Pönfalle per 5 fl CMz werde geahndet werden. Hieron ist der Rechnungs-Revident zum Wißen u. wegen weiterer Überwachung, Nachsicht, u. nach Umständen Relationserstattung mit Rathschlag zu verständigen u. sind hiernach die Dekrete an das Kaßamt u. die beiden Beamten Brazda u. Bindlechner zu erläßt.

Die H. Magistratsräthe Maurer u. Buberl, so wie das Praesidium pflichten diesen Anträgen im vollen Umfange bei, daher Conclusum per Unanimia:

Erliegung der Relation N. 10012 P. nach dem Antrage u. Entwurfe des H. Referenten.

N. 10087 P. Reggsdekret ddt. 10. 8o. d.J. Z. 14926 u. K. A. Intimation ddt. 30. Novbr. d.J. Z. 27948 in Betreff der Nichteinlegung der Weiberverzichtsreverse bei Gattinnen verrechnender Beamten. Da diese Weiberverzichtsurkunden hieramts vor den verrechnenden Beamten ohnehin abgefordert werden, lediglich aufzubehalten, den Ehegattinnen des bestellt gewesenen provisorischen Kaßenkontrollors Bindlechner u. des Aktuars Willner zum Wißen u. Benehmen vorzuhalten, u. deren eigenhändige schriftliche Bestätigung hierüber von Seite des Expedits abzufordern u. binnen 3 Tagen mit Relation vorzulegen.

N. 9992. Sekretär Weinberger relationirt wegen Erfolglaßung der deponirten Hilfgelder an Josef Stadlmayr, nach weiterer Zurückhaltung derselben für Gottlieb Hofer u. Verfügung in Betreff einer von Josef Bachmayr unvollendet belassenen Feuermauer.

Diese Relation wird zur Wißenschaft genommen, u. den Dep. Koön die Erfolglaßung den noch für Josef Stadlmayr hinterlegten Brandunterstützungsgelder per 152 fl CMz an selben gegen Quittung mit Rathschlag aufgetragen, u. dieser durch eine Rubrick angewiesen, sich der Erhebung wegen an einem Samstage 11 Uhr im hiesigen Depositenanste einzufinden. Gottlieb Hofer aber ist zur Beschleunigung seines Baues, u. Josef Bachmayr zur gänzlichen Herstellung der Feuermauer bei nächst eintretender Bauzeit unter Androhung sonstiger Zwangsmaßregeln mit Dekret zu betreiben.

N. 10084 J. Franz Englähner um Erfolglaßung 11 fl 30 xr aus dem auf sein Haus N. 61 bei der Steyr entfallenen u. deponirten milden Beteilungsbetrage per 29 fl CMz.

Mit dem rückzustellen, daß, nachdem nicht der Bittsteller, sondern sein Weib den Bau ihres gemeinschaftlichen Hauses N. 61 bei der Steyr führet, in dieses Gesuch nicht gewilligt werden könne.

Haydinger

Knoll Sekretär